

De Raad volgt de Dienst dat overeenkomstig artikel 33, § 2, lid 2a van de W.B.E.M. de aangemelde concentratie niet binnen het toepassingsgebied van de wet valt.

Om deze redenen.

De Raad voor mededinging

Op basis van de voorhanden zijnde gegevens zegt dat de aangemelde concentratie niet onder het toepassingsgebied valt van de W.B.E.M.

Deze beslissing werd op 2 april 1996 geveld door de kamer van de Raad van Mededinging, samengesteld uit P. Vanhelmont, voorzitter van de kamer, de heren J. Van Ooteghem, P. Eeckman en H. Van Impe, ledert.

MINISTERIE VAN JUSTITIE

Rechterlijke Orde

[9330]

Bekendmaking van de openstaande plaatsen :

- griffier bij de arbeidsrechtbanken te Namen en Dinant : 1;
- klerk-griffier bij de vrederechters van de kantons Thuin en Merbes-le-Château : 1;
- adjunct-secretaris bij het parket van de procureur des Konings bij de rechtbank van eerste aanleg te Luik : 1, vanaf 1 oktober 1996.

De kandidaturen voor een benoeming in de Rechterlijke Orde moeten bij een ter post aangetekend schrijven aan de Minister van Justitie worden gericht binnen een termijn van twee maand na de bekendmaking van de vacature in het *Belgisch Staatsblad* (artikel 287 van het *Gerechtelijk Wetboek*);

- opsteller bij het parket van de arbeidsauditeur te Antwerpen : 1.

De kandidaten worden verzocht hun aanvraag te richten bij een ter post aangetekend schrijven tot de heer Minister van Justitie, binnen een termijn van dertig dagen na de bekendmaking van dit bericht.

De kandidaten dienen een afschrift bij te voegen van het bewijs dat zij geslaagd zijn voor het examen voor de griffies en parketten van hoven en rechtbanken, ingericht door de Minister van Justitie, en dit voor het ambt waarvoor zij kandidaat zijn.

MINISTERE DE LA JUSTICE

Ordre judiciaire

[9330]

Publication des places vacantes :

- greffier aux tribunaux du travail de Namur et de Dinant : 1;
- commis-greffier aux justices de paix des cantons de Thuin et de Merbes-le-Château : 1;
- secrétaire adjoint au parquet du procureur du Roi près le tribunal de première instance de Liège : 1, à partir du 1er octobre 1996.

Les candidatures à une nomination dans l'Ordre judiciaire doivent être adressées par lettre recommandée à la poste au Ministre de la Justice dans un délai de deux mois à partir de la publication de la vacance au *Moniteur belge* (article 287 du Code judiciaire);

- rédacteur au parquet de l'auditeur du travail d'Anvers : 1.

Les candidats sont priés d'adresser leur demande par lettre recommandée à la poste à Monsieur le Ministre de la Justice, dans un délai de trente jours à partir de la publication du présent avis.

Les candidats sont priés de joindre une copie de l'attestation de réussite de l'examen organisé par le Ministre de la Justice, pour les greffes et les parquets des cours et tribunaux et ce pour l'emploi qu'ils postulent.

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

28 FEBRUARI 1995. - Omzendbrief betreffende de procedure bepaald bij artikel 12bis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en betreffende het recht op verblijf van de vreemdelingen bedoeld in artikel 10 van dezelfde wet - Duitse vertaling

[C - 185]

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 28 februari 1995 betreffende de procedure bepaald bij artikel 12bis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en betreffende het recht op verblijf van de vreemdelingen bedoeld in artikel 10 van dezelfde wet (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 1995).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

28 FEVRIER 1995. - Circulaire relative à la procédure prévue à l'article 12bis de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et concernant le droit de séjour des étrangers visés à l'article 10 de la même loi - Traduction allemande

[C - 185]

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 28 février 1995 relative à la procédure prévue à l'article 12bis de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et concernant le droit de séjour des étrangers visés à l'article 10 de la même loi (*Moniteur belge* du 31 mars 1995).

MINISTERIUM DES INNERN

28. FEBRUAR 1995 — Rundschreiben über das in Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 28. Februar 1995 über das in Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer.

28. FEBRUAR 1995 — Rundschreiben über das in Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehene Verfahren und über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Ausländer

An die Frauen und Herren Bürgermeister,

das Gesetz vom 6. August 1993 zur Abänderung der Artikel 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Einfügung eines Artikels 12bis in dieses Gesetz (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Oktober 1993) ist am 1. März 1994 in Kraft getreten (siehe Königlicher Erlaß vom 1. Oktober 1993 - *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Oktober 1993).

Der Königliche Ausführungserlaß vom 3. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. März 1994) wurde ebenfalls mit 1. März 1994 wirksam.

Dieses Gesetz und dieser Königliche Erlaß sehen neue Bestimmungen über das Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Ausländer vor.

Infolgedessen wäre es angebracht, die praktischen Modalitäten dieses neuen Verfahrens näher zu erläutern. Dies ist denn auch der Zweck des vorliegenden Rundschreibens, das die vorläufigen Richtlinien vom 11. April 1994 ersetzt, die sich auf denselben Gegenstand bezogen und Ihnen persönlich mitgeteilt wurden.

I. Vorbemerkungen

Das Gesetz vom 6. August 1993 hat die Artikel 10, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgeändert und einen Artikel 12bis in dieses Gesetz eingefügt.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß das neue Verfahren nicht nur die Bestimmungen über die Familienzusammenführung betrifft (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), sondern auch auf alle anderen in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle anwendbar ist.

Überdies umfaßt das Verfahren nunmehr zwei Phasen:

— Zum einen wird der Aufenthaltsantrag von der Gemeindeverwaltung unter der Aufsicht des Ausländeramts auf seine Zulässigkeit hin überprüft.

— Zum anderen wird der Aufenthaltsantrag vom Ausländeramt auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft.

II. Einreichung des Aufenthaltsantrags

Wenn der Ausländer sich auf das in Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Aufenthaltsrecht beruft, muß er seinen Antrag bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes einreichen.

Letztere händigt ihm in jedem Fall die neue durch den Königlichen Erlaß vom 3. März 1994 vorgesehene Anlage 15bis aus. In diesem Dokument wird bescheinigt, daß der Betreffende in Anwendung des Artikels 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Aufenthaltsantrag eingereicht hat und seine Eintragung ins Fremdenregister beantragt hat.

Die Gemeindeverwaltung muß auf diesem Dokument die Aktennummer des Ausländeramts angeben (ÖS-Nummer), insofern sie dem Ausländer schon zugewiesen wurde. Im Falle der Familienzusammenführung müssen ebenfalls Name, Vorname und Geburtsdatum des Ausländers, dem man nachreist, angegeben werden.

Eine Abschrift der Anlage 15bis, des Passes oder des gleichwertigen Reisescheins und gegebenenfalls des Visums müssen unverzüglich dem Ausländeramt übermittelt werden.

III. Überprüfung der Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags

Im Prinzip wird die Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags von der Gemeindeverwaltung bei Einreichung des Antrags überprüft.

Zur Unterstützung seines Antrags muß der Ausländer die in Artikel 12bis Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Dokumente vorlegen: die für seine Einreise erforderlichen Dokumente einerseits und diejenigen, die beweisen, daß er die in Artikel 10 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt, andererseits.

A. Erforderliche Einreisedokumente

Die Einreisedokumente sind diejenigen, die in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehen sind: im Prinzip ein gültiger Paß, der mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen, niederländischen oder luxemburgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht wurde, außer wenn der Ausländer der Visumpflicht nicht unterliegt.

Wenn der Ausländer die Einreisedokumente nicht vorlegt, muß sein Aufenthaltsantrag für unzulässig erklärt werden (siehe Punkt III, D weiter unten).

B. Dokumente, die beweisen, daß der Ausländer die in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt

Die Dokumente, die beweisen, daß der Ausländer die in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt, sind von Fall zu Fall verschieden.

1. Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch das Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß anerkannt ist

Diesbezüglich wird den Gemeindeverwaltungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Rundschreiben zugestellt, u.a. was Ausländer betrifft, deren Aufenthaltsrecht durch bilaterale Verträge über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern in Belgien anerkannt ist.

2. Ausländer, der abgesehen vom Wohnort die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in Anwendung des Artikels 13 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben

Wenn der Ausländer in Belgien geboren ist, muß er eine Geburtsurkunde vorlegen.

Wenn er im Ausland geboren ist, muß er darüber hinaus ein Dokument vorlegen, in dem nachgewiesen wird, daß ein Eltern- oder Adoptivelternteil zum Zeitpunkt des Aufenthaltsantrags die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder bei seiner Geburt Belgier war oder gewesen war.

3. Ausländer, der abgesehen vom Wohnort die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in Anwendung des Artikels 24 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit die belgische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen
Der Betreffende muß eine Geburtsurkunde vorlegen und den Beweis erbringen, daß er Belgier gewesen ist.

4. Frau, die von Geburt Belgierin ist und durch ihre Heirat oder dadurch, daß ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat

Die Betreffende muß eine Geburtsurkunde, eine Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Urkunde, durch die ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, vorlegen.

5. Ausländischer Ehepartner eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen

Durch Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 wird nunmehr verlangt, daß die Betreffenden beide älter als achtzehn Jahre sind.

Damit diese Altersbedingung überprüft werden kann, muß der Ehepartner, der sich auf das Aufenthaltsrecht beruft, eine Geburtsurkunde vorlegen. Das Alter des bereits in Belgien wohnenden Ehepartners kann dagegen durch Befragung der Bevölkerungsregister festgestellt werden.

Eine Heiratsurkunde muß immer vorgelegt werden.

6. Ausländisches Kind eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen

Eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls jede Urkunde, die die Abstammung nachweist, sind erforderlich.

C. Bemerkungen zu den vorzulegenden Dokumenten

1. Um die Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags zu überprüfen, darf die Gemeindeverwaltung keine anderen Dokumente verlangen als diejenigen, die weiter oben aufgezählt sind (siehe Punkt III, A und B).

Der Ausländer muß folglich nie ein ärztliches Attest vorlegen, und wenn er sich auf das Recht auf Familienzusammenführung beruft, müssen weder er selbst noch der Ausländer, dem er nachreist, den Beweis erbringen, daß sie über genügende Existenzmittel verfügen (siehe Gesetz vom 15. Dezember 1980, Parlamentsdokumente, Kammer, 1974-1975, Nr. 653/1, S. 18).

2. Wenn der der Visumpflicht unterworfenen Ausländer einen nationalen Paß vorlegt, der mit den Vermerken "Visum Familienzusammenführung" oder "in Anwendung des Artikels 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestelltes Visum" versehen ist, muß die Gemeindeverwaltung die Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags nicht mehr überprüfen, da alle erforderlichen Dokumente bereits vorgelegt und von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder vom Ausländeramt überprüft wurden.

Wenn der Paß mit einem Visum versehen ist, aber nicht die obenerwähnten Vermerke aufweist, muß die Gemeindeverwaltung immer mit dem Ausländeramt Kontakt aufnehmen (Büro AF oder AN), da diese Auslassung nicht ausschließt, daß das Visum in Anwendung des Artikels 10 des Gesetzes ausgestellt wurde.

Wenn der Ausländer von der Visumpflicht befreit ist oder wenn er kein aufgrund des besagten Artikels 10 ausgestelltes Visum vorlegt, muß die Gemeindeverwaltung die Zulässigkeit des Antrags überprüfen.

Darüber hinaus muß der Standesbeamte, der im Falle einer Familienzusammenführung zwischen Ehepartnern Zweifel hat in bezug auf die Anerkennung in Belgien einer im Ausland geschlossenen Ehe, das Ausländeramt davon in Kenntnis setzen. Letzteres wird die Frage in Absprache mit der Gemeindeverwaltung untersuchen, und zwar im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsantrags.

3. Unter den Dokumenten, die nachweisen, daß der Ausländer die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen erfüllt, muß unterschieden werden zwischen den Dokumenten, die von einer belgischen Behörde ausgehen, und denen, die von einer ausländischen Behörde ausgehen.

Im ersten Fall genügt ein Auszug aus der Urkunde, während für ausländische Urkunden eine beglaubigte Abschrift verlangt wird, außer wenn in Anwendung internationaler Verträge, insbesondere des am 27. September 1956 in Paris unterschriebenen Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern und des in Wien am 8. September 1976 unterschriebenen Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern, ein Auszug aus der Urkunde vorgelegt werden darf.

4. Ausländische Urkunden müssen außerdem gemäß dem Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 17. Februar 1993 über die Legalisation im Ausland ausgestellter Personenstandsurkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. März 1993) beglaubigt werden, außer wenn diese Urkunden in den Anwendungsbereich des Übereinkommens von Den Haag vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation fallen, durch das die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Randbemerkung eingeführt worden ist.

5. Schließlich müssen ausländische Urkunden, die nicht in deutscher, englischer, französischer oder niederländischer Sprache aufgestellt sind, übersetzt werden; diese Übersetzung muß von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt werden.

D. Beschluß zur Erklärung der Unzulässigkeit des Aufenthaltsantrags

1. Legt der Ausländer die in Artikel 12bis des Gesetzes erwähnten Dokumente nicht vor, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm einen Beschluß zur Erklärung der Unzulässigkeit seines Aufenthaltsantrags durch Aushändigung eines Dokuments, das Anlage 15ter des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht.

Eine Abschrift von Anlage 15ter wird sofort an das Ausländeramt weitergeleitet. Auf diesem Dokument muß die Aktennummer des Ausländeramts (ÖS-Nummer), sofern sie dem Ausländer schon zugewiesen wurde, angegeben werden.

2. Wenn die Gemeindeverwaltung Anlage 15ter ausfüllt, gibt sie den Grund des gefaßten Beschlusses durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens an.

Außerdem müssen die tatsächlichen Gründe angegeben werden.

a) Wenn der Ausländer die für seine Einreise erforderlichen Dokumente nicht vorlegt, muß das fehlende Dokument angegeben werden (kein Paß, kein gültiger Paß, verfallener Paß, kein Visum, kein gültiges Visum, verfallenes Visum).

b) Wenn der Ausländer die Dokumente nicht vorlegt, die nachweisen, daß er die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen erfüllt, müssen die fehlenden Dokumente angegeben werden.

3. Wenn ein Antrag unzulässig ist, muß der Ausländer, der für einen Kurzaufenthalt in Belgien bleiben will, im Prinzip eine Ankerklärung erhalten, es sei denn, er befindet sich in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle, so daß entweder eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, oder gegebenenfalls eine Anweisung zur Rückführung ausgestellt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung muß unverzüglich eine Abschrift dieser Dokumente an das Ausländeramt weiterleiten. Auf diesen Dokumenten muß die Aktennummer des Ausländeramts (ÖS-Nummer) angegeben werden, sofern sie dem Ausländer schon zugewiesen wurde.

4. Gegen den Unzulässigkeitsbeschluß des Antrags können eine Nichtigkeitsklage und ein Aussetzungsantrag beim Staatsrat eingereicht werden, die gegen den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, erhoben werden.

E. Beschluß zur Erklärung der Zulässigkeit des Aufenthaltsantrags

Wenn der Ausländer die in Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Dokumente vorlegt, ist sein Aufenthaltsantrag zulässig.

Er wird dann ins Fremdenregister eingetragen und erhält eine Eintragungsbescheinigung Muster A. Dieses Dokument ist ein Jahr ab dem Datum der Einreichung des Aufenthaltsantrags, das mit dem Datum der Aushändigung von Anlage 15bis übereinstimmt, gültig.

IV. Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsantrags

A. Rolle des Ausländeramts

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsantrags wird durch das Ausländeramt vorgenommen.

Je nach den Fällen, die in Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehen sind, wird untersucht, ob:

- die Ehepartner zusammen und die Kinder mit ihren Eltern wohnen,
- die Kinder zu Lasten der Eltern (des Elternteils) sind,
- die durch Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Gesetzes eingeführten Einschränkungen und Ausschlüsse eingehalten werden,
- der Ausländer die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit gefährden kann,
- der Ausländer offensichtlich nicht über genügend Existenzmittel verfügt oder nicht die Möglichkeit hat, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen.

B. Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltungen

Um dem Ausländeramt diese Überprüfungen zu ermöglichen, läßt die Gemeindeverwaltung ihm in kürzester Zeit folgende Dokumente oder Berichte zukommen.

1. Für die Bedingung in bezug auf die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit muß der Ausländer einen Auszug aus seinem Strafregister oder ein Leumundszeugnis vorlegen.

2. Um die auf die zwei Fälle von Artikel 10 Absatz 1, Nr. 2 und 3 des Gesetzes beschränkte Überprüfung der genügenden Existenzmittel zu ermöglichen, darf der Ausländer jedes Dokument vorlegen, durch das der Nachweis erbracht wird, daß seine Existenzmittel genügend sind (zum Beispiel eine Verpflichtung zur Kostenübernahme) oder daß er die Möglichkeit hat, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen (zum Beispiel Arbeitserlaubnis oder Berufskarte).

Außerdem kann die Gemeindeverwaltung dem Ausländeramt einen Bericht über das effektive Bestehen dieser Existenzmittel sowie ihre diesbezügliche Stellungnahme zukommen lassen.

3. Was die Bedingung des Zusammenwohnens der Ehepartner betrifft, wird die Gemeindeverwaltung gebeten, eine Untersuchung nach folgendem Verfahren vorzunehmen.

Sofern das wirkliche Zusammenwohnen nicht aufgrund irgendwelcher Informationen in Frage gestellt wird, muß die Gemeindeverwaltung die Untersuchung in bezug auf das Zusammenwohnen nicht sofort durchführen.

Diese Untersuchung muß erst zu Beginn des achten Monats ab dem Aufenthaltsantrag eingeleitet werden.

In allen Fällen müssen die Ergebnisse der Untersuchung dem Ausländeramt spätestens am Ende des neunten Monats mitgeteilt werden.

Wenn die Ehepartner nicht zusammenwohnen, faßt das Ausländeramt einen Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung (siehe Punkt C weiter unten).

Wenn sie zusammenwohnen, muß die Gemeindeverwaltung die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister (B.E.F.R.) im Laufe des elften Monats aushändigen, es sei denn, das Zusammenwohnen wird aufgrund neuer Informationen in Frage gestellt. In diesem Fall darf die Gemeindeverwaltung die B.E.F.R. nicht aushändigen, sondern muß unverzüglich per Telefon oder per Telefax mit dem Ausländeramt (Büro AF oder Büro AN) Kontakt aufnehmen, von dem sie die zu befolgenden Anweisungen erhalten wird.

Zu beachten ist, daß, wenn einer der Ehepartner die Gemeinde wechselt, die Gemeindeverwaltung der neuen Adresse das Verfahren einleiten oder fortsetzen muß, nachdem sie mit der vorigen Gemeinde Kontakt aufgenommen hat.

4. Was das Zusammenwohnen der Kinder mit den Eltern (dem Elternteil) betrifft, müssen dem Ausländeramt folgende Dokumente übermittelt werden.

Wenn das Elternteil, dem das Kind nachreist, die elterliche Gewalt nicht ausübt, muß es ein Dokument vorlegen, das von seinem Ehepartner oder von einer dazu befugten Behörde ausgeht und durch das dem Kind erlaubt wird, ihm nachzureisen.

Bei Auflösung der Ehe muß das Elternteil, dem das Kind nachreist, ein Dokument vorlegen, das ihm das Sorgerecht für das Kind zuerkennt und das von der zuständigen Behörde aufgestellt worden ist.

C. Fristen

1. Um über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsantrags zu befinden, verfügt das Ausländeramt über eine Frist von höchstens einem Jahr ab Einreichung dieses Antrags.

Wenn innerhalb dieser einjährigen Frist ein günstiger Beschluß gefaßt wird oder wenn die Gemeindeverwaltung von keinem Beschluß in Kenntnis gesetzt wird, ist dem Ausländer ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet, und er erhält eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister.

Wenn das Ausländeramt beschließt, daß der Ausländer kein Aufenthaltsrecht hat, weist es ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen, oder es stellt gegebenenfalls eine Anweisung zur Rückführung aus. Die Gemeindeverwaltung notifiziert beide Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.

2. Vor Ablauf der einjährigen Frist kann das Ausländeramt aufgrund eines mit Gründen versehenen Beschlusses die besagte Frist um einen einzigen Zeitraum von drei Monaten verlängern. Die Verlängerung wird der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Der Ausländer muß vorgeladen werden. Die Gemeindeverwaltung händigt ihm eine Abschrift des Beschlusses aus und verlängert die Eintragungsbescheinigung um drei Monate ab ihrem Verfalldatum.

Wenn das Ausländeramt binnen dieser dreimonatigen Frist einen günstigen Beschluß faßt oder wenn die Gemeindeverwaltung von keinem Beschluß in Kenntnis gesetzt wird, ist dem Ausländer ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet, und er erhält eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister.

Wenn das Ausländeramt beschließt, daß der Ausländer kein Aufenthaltsrecht hat, weist es ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen, oder es stellt gegebenenfalls eine Anweisung zur Rückführung aus. Die Gemeindeverwaltung notifiziert beide Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.

V. Besondere Anmerkung

In welcher Phase sich das Verfahren auch befindet (Überprüfung der Zulässigkeit oder der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltsantrags oder bereits zuerkanntes Aufenthaltsrecht), die Gemeindeverwaltung muß dem Ausländeramt alle Informationen erteilen, über die sie verfügt und die ein etwaiges Verfahren zur Annullierung der Ehe eines ausländischen Ehepartners betreffen, der aufgrund der Familienzusammenführung das Aufenthaltsrecht beantragt oder schon erhalten hat (durch die Staatsanwaltschaft eingereichter Antrag auf Annullierung, Urteil oder Entscheid).

VI. Übergangsbestimmungen

A. Das durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1993 vorgesehene Verfahren ist weiterhin anwendbar auf Anträge zur Eintragung ins Fremdenregister, die vor dem 1. März 1994 eingereicht worden sind.

B. Das neue Verfahren, das durch das Gesetz vom 6. August 1993 vorgesehen ist, ist auf Anträge zur Eintragung ins Fremdenregister anwendbar, die ab dem 1. März 1994 eingereicht worden sind.

C. Ein Problem kann jedoch auftreten, wenn der Antrag auf ein Visum "Familienzusammenführung" vor dem 1. März 1994 beim Ausländeramt eingereicht worden ist, der Ausländer seine Eintragung ins Fremdenregister aber erst ab diesem Datum beantragt hat.

In diesem Fall wird das Ausländeramt den Visumantrag gesetzmäßig untersucht haben, ohne die neue Altersbedingung zu berücksichtigen, die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes vorgesehen ist.

Deshalb wird der Gemeindeverwaltung empfohlen, mit dem Ausländeramt Kontakt aufzunehmen (Büro AF oder Büro AN), wenn ein ausländischer Ehepartner, der Inhaber eines Visums "Familienzusammenführung" ist, das Aufenthaltsrecht geltend macht und einer der Ehepartner weniger als achtzehn Jahre alt ist. Das Ausländeramt überprüft dann das Datum der Einreichung des Visumantrags und ersucht die Gemeinde, den Aufenthaltsantrag für zulässig zu erklären.

Informationen zum vorliegenden Rundschreiben können beim Ausländeramt eingeholt werden (Tel.: 02/205.54.11):

- Büro AF oder AN (für individuelle Fälle),
- Studienbüro (für Fragen juristischer Art).

Brüssel, den 28. Februar 1995.

Der Minister des Innern,
J. Vande Lanotte.

WETTELIJKE BEKENDMAKINGEN EN VERSCHILLENDE BERICHTEN PUBLICATIONS LEGALES ET AVIS DIVERS

Wetgevende Kamers — Chambres législatives

BELGISCHE SENAAT

Plenaire vergaderingen

Agenda

[19392]

Woensdag 8 mei 1996 :

Te 15 uur :

1. a) Voorstel van bijzondere wet houdende wijziging van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen en van de bijzondere wet van 12 januari 1989 met betrekking tot de Brusselse instellingen, ten einde een regeling te treffen voor de onverenigbaarheid tussen het ambt van lid van een parlementaire assemblee en het ambt van lid van een federale, een gemeenschaps- of een gewestregering.

b) Wetsvoorstel tot wijziging van de wet van 6 augustus 1931 houdende vaststelling van de onverenigbaarheden en ontzeggingen betreffende de ministers, gewezen ministers en ministers van Staat, alsmede de leden en gewezen leden van de Wetgevende Kamers.

2. a) Herziening van artikel 41 van de Grondwet.

b) Herziening van artikel 41 van de Grondwet.

3. Voorstel van resolutie voor een doelgericht ontwikkelingsbeleid en een krachtdadig Afrikabeleid.

4. Voorstel van resolutie over de situatie in Irak.

SENAT DE BELGIQUE

Séances plénières

Ordre du jour

[19392]

Mercredi 8 mai 1996 :

A 15 heures :

1. a) Proposition de loi spéciale modifiant la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles et la loi spéciale du 12 janvier 1989 relative aux Institutions bruxelloises, en vue d'organiser les incompatibilités édictées entre les fonctions de membre d'une assemblee parlementaire et de membre d'un gouvernement fédéral, communautaire ou régional.

b) Proposition de loi modifiant la loi du 6 août 1931 établissant les incompatibilités et interdictions concernant les ministres, anciens ministres et ministres d'Etat ainsi que les membres et anciens membres des Chambres législatives.

2. a) Révision de l'article 41 de la Constitution.

b) Révision de l'article 41 de la Constitution.

3. Proposition de résolution pour une politique du développement adéquate et une politique africaine efficace.

4. Proposition de résolution sur la situation en Irak.